



## Merkblatt für den Kunst- und Handwerkermarkt Liestal

### Folgende Punkte müssen beim Kunst & Handwerksmarkt in Liestal beachtet werden:

- Mit dem Einrichten der Stände darf **erst ab 08.30 Uhr** begonnen werden.
- Beginn des Marktes ist 09.30 Uhr. Bis dahin müssen die Stände eingerichtet und alle Transportfahrzeuge entfernt sein.
- Bei den Marktständen sowie in der Rosengasse dürfen keine Autos abgestellt werden. Das kurzfristige Auf- oder Abladen von Waren wird toleriert.
- **Die vorgegebenen Zugänge zu den Liegenschaften und Geschäften müssen freigehalten werden. Bitte deponieren Sie Ihr Verpackungsmaterial nicht zwischen den Ständen und auch nicht vor den Schaufenstern. Auf die einheimischen Ladenbesitzer muss Rücksicht genommen werden.**
- Die Trottoirs sind für den Personenverkehr frei zu halten. Plastikrückwände an den Ständen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. **Die Rückwände müssen nach oben gerollt werden.**
- **Vor 17.30 Uhr** dürfen die Marktstände nicht abgeräumt werden. Ladenschluss ist um 18.30 Uhr. Nach dieser Zeit darf keine Ware mehr angeboten oder verkauft werden.
- Ab 19.30 Uhr muss der Standplatz geräumt sein, sodass die Strassensektion mit den Aufräumungsarbeiten beginnen kann.
- Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind in Kehrtrübsäcken zu entsorgen. Gemäss Abfallreglement der Stadt Liestal hat jede/r Marktteilnehmer/in seinen Abfall selbst zu entsorgen oder mittels gültiger Gebührenmarke am Standort zu deponieren. Die Gebührenmarken können auf der Stadtkanzlei/Information bezogen werden.
- Das Einschlagen von Nägeln, Bostitchklammern oder dergleichen ist an den gemieteten Gemeindeständen grundsätzlich verboten. Instandstellungskosten werden dem Verursacher übertragen.
- Jede/r Marktteilnehmer/in ist für den Stromverbrauch selbst verantwortlich.
- Die lokale Parkordnung ist strikte einzuhalten. Es sind Ihre Kunden, welche einen Parkplatz suchen.
- Längerfristige Parkmöglichkeiten finden Sie im: Parkhaus Bücheli und Obergestadeparkplatz.
- Diese Plätze sind gebührenpflichtig.

Die Anordnungen des Marktchefs und der Verwaltungspolizei sind zu befolgen.